
Verkehrsrecht – ein kleiner Überblick

Nahezu jeder von uns ist mobil, ob mit seinem PKW, seinem Motorrad oder mit seinem Fahrrad. Bei soviel Mobilität bleibt es nicht aus, dass es hin und wieder zu Konflikten zwischen Verkehrsteilnehmern kommt. Der Blechschaden am Auto, das bei einem Unfall erlittene Schleudertrauma, eine dem Fahrzeugführer vorgeworfene Straftat oder auch nur der Strafzettel unterm Scheibenwischer – all das gehört zum Themenkomplex Verkehrsrecht.

Laut dem Kocheler Rechtsanwalt Jens Müller spielt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus einem Unfall im Kanzleialltag eine wichtige Rolle. Nach seiner Ansicht stellt die Abwicklung eines Unfallschadens für den Normalbürger eine kaum mehr zu bewältigende Aufgabe dar, selbst dann, wenn man an dem Unfall gar keine Schuld trägt. Müller: „Wer weiß schon, wie viel Euro Schmerzensgeld man für ein gebrochenes Bein verlangen kann oder wie man als Selbstständiger den durch den Unfall erlittenen Verdienstausschlag voll ersetzt bekommt.“

Immer wieder würden ihm auch die folgenden Fragen gestellt: Unter welchen Voraussetzungen darf ich meinen Wagen reparieren lassen? Darf ich den verunfallten PKW verkaufen oder in Zahlung geben? Was kann ich beanspruchen, wenn ich das Auto gar nicht oder selbst repariere? Kann ich mir nach dem Unfall einen Mietwagen nehmen und wenn ja, welchen? Wie hoch ist der Nutzungsausfall, wenn der PKW in der Werkstatt steht und ich keinen Mietwagen genommen habe? Müller gegenüber KB: „Wer hier nicht von Anfang an einen Anwalt einschaltet und sich von der Versicherung des Unfallgegners die Schadensabwicklung diktieren lässt, kann nur verlieren“.

Nach Müller wird von den Haftpflichtversicherungen gerne suggeriert, dass diese die Hoheit der Schadensregulierung

hätten. Ziel dieser Strategie sei es, unabhängige Schadensgutachter und Rechtsanwälte im Hinblick auf weitere Kosten aus der Schadensregulierung herauszuhalten. Vom Gesetz sei jedoch klar bestimmt, dass der Geschädigte „Herr des Restitutionsgeschehens ist“ und somit in jeder Lage auch einen Anwalt mit der Regulierung beauftragen darf. Müller weiter: „Das Gesetz verpflichtet die Versicherung des Unfallgegners sogar zur Übernahme aller für Gutachter und Anwalt entstehenden Kosten!“.

Auch im Bereich Ordnungswidrigkeiten und Strafrecht kann Müller nur dringend dazu raten, zum frühest möglichen Zeitpunkt einen im Verkehrsrecht tätigen Anwalt zu konsultieren. Denn gerade am Anfang eines Ermittlungsverfahrens könne man noch entscheidenden Einfluss auf das Ermittlungsergebnis nehmen.

So würden Bußgeld- und Strafverfahren grundsätzlich mit einer Anhörung bzw. Vernehmung des Beschuldigten bzw. Betroffenen beginnen. Als Beschuldigter oder dessen Angehöriger habe man jedoch das Recht, erst einmal gar nichts zu sagen.

Später könne man - nach erfolgter Akteneinsicht - mit Hilfe des Anwalts in aller Ruhe eine schriftliche Stellungnahme zum Tatvorwurf abgeben. Ein solches Vorgehen sei allemal besser als eine unvorbereitete Vernehmung bei der Polizei ohne Kenntnis der Hintergründe. „Die verbreitete Ansicht, dass das Schweigen zu Lasten des Betroffenen ausgelegt werden könne, ist unbegründet“, erklärt der Experte, „denn eine solche Auslegung wird durch das Gesetz ausdrücklich verboten - ein Polizist oder Richter darf so etwas nicht einmal denken!“

Das Gespräch führte KB mit RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.